

**Kommunale Vereinbarung
zwischen
der Stadt Bad Rappenau
und
der Gemeinde Kirchartt
für eine Zusammenarbeit
im Bereich des Personenstandswesens**

*(öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz)*

Die Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau und die Gemeinde Kirchartt, Goethestraße 5, 74912 Kirchartt vereinbaren ihre Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens.

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 03.12.2008 regelt in § 2, Abs. 5, dass für jeden Standesamtsbezirk Urkundspersonen in erforderlicher Anzahl zu bestellen sind.

Gleichzeitig geben §§ 1 ff. der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vor, dass nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte zu Standesbeamten bestellt werden dürfen, weil die Tätigkeit des Standesbeamten vielfältig und rechtlich anspruchsvoll ist.

Dies zu erfüllen, fällt kleineren Kommunen mit geringerer Personalzahl zunehmend schwerer.

Es wird deshalb im Wege der Personalleihe vereinbart, dass mit sofortiger Wirkung im Verhinderungsfall der Standesbeamten der Gemeinde Kirchartt, die für den Standesamtsbezirk Bad Rappenau bestellten Standesbeamten, als Verhinderungsvertreter im Standesamtsbezirk Kirchartt tätig werden können.

Umgekehrt wird vereinbart, dass im Verhinderungsfall der Standesbeamten der Stadt Bad Rappenau, die für den Standesamtsbezirk Kirchartt bestellten Standesbeamten, als Verhinderungsvertreter im Standesamtsbezirk Bad Rappenau tätig werden können.

Eine gegenseitige formelle Bestellung derselben wird gesondert erfolgen.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Eigenständigkeit der beiden Standesamtsbezirke der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Kirchartt wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die Ausübung der Stellvertretung wird jeweils nach Terminvereinbarung am Dienstsitz des die Vertretung in Anspruch nehmenden Standesamtes erfolgen.

Dienstherr für die „Verhinderungsvertreter“ bleibt jeweils „ausleihende“ Kommune.

Bei Einsatz im jeweils anderen Standesamtsbezirk unterstehen sie jedoch, soweit möglich, dem Weisungsrecht des (Ober-)Bürgermeisters der Stadt Bad Rappenau oder der Gemeinde Kirchartd.

Die Ausübung der Stellvertretung wird kostenpflichtig erfolgen.

Hierfür werden folgende Verrechnungssätze vereinbart:

- Personalkosten

Maßgebend ist der jeweils geltende Pauschalkostensatz je Arbeitsstunde für den mittleren Verwaltungsdienst nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung).

- Fahrtkosten

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen den beiden Dienstsitzen werden Fahrtkosten gemäß § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz abgerechnet.

Die vorstehende Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Begründung sowie mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Regelungen des § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu Anpassung und Kündigung finden keine Anwendung.

Stadt Bad Rappenau

den 14. Juni 2016


Blättgen
Oberbürgermeister



Gemeinde Kirchartd

den 01.06.2016


Kreiter
Bürgermeister

